



DGUF – An der Lay 4 – D - 54578 Kerpen-Loogh

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

1. März 2017

DGUF-Wahlprüfsteine zur Archäologie und Denkmalpflege in NRW anlässlich der Landtagswahl am 14. Mai 2017

Die Lage der Archäologie in NRW hat sich nach beträchtlichen Turbulenzen im Laufe der Legislaturperiode 2012-2017 wieder stabilisiert. So ist beispielsweise die von vielen Parteien in ihren Antworten auf die Wahlprüfsteine der DGUF zur Landtagswahl im Mai 2012 zugesagte Einführung des Verursacherprinzips und eines Schatzregals mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW im Juli 2013 tatsächlich erfolgt. Die zu Beginn der Legislaturperiode erfolgten dramatischen Einschnitte am Etat der Archäologie und der Baudenkmalpflege, gegen die sich die DGUF 2013 mit einer von zuletzt 27.000 Unterstützern gezeichneten öffentlichen Petition wandte, wurden in Folge erheblich gemildert. Auch die während der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren DSchG NRW vom Minister versprochene Modernisierung der Denkmallisten-Verordnung wurde im März 2015 vorgenommen. Der in Fachkreisen so genannte "Kieserlass", der die dringend benötigte Einbeziehung der Belange der Bodendenkmalpflege in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Abgrabungen (z. B. Sand- und Kiesgruben) und in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren regelt und der 2013 gerichtlich außer Kraft gesetzt worden war, wurde per 1. Februar 2016 vom zuständigen Ministerium wieder reaktiviert. Für diese wichtigen Sanierungen danken wir den Parteien und Abgeordneten herzlich! Zur Landtagswahl 2017 möchten wir Ihnen – den zur Wahl stehenden Parteien – drei Fragen stellen zu Themen, mit denen sich weiterhin große Sorgen und auch Hoffnungen für die Archäologie und Baudenkmalpflege in NRW verknüpfen.

I. Verursacherprinzip bei Braunkohle & Kiesgewinnung

Im Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz gilt: Wer in Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen Gemeingut verletzt oder zerstört, muss die Kosten für einen Ausgleich tragen ("Verursacherprinzip"). Dieses Prinzip wird etwa bei der Ausweisung



und Erschließung neuer Gewerbe- und Wohngebiete oder beim Ausbau von Verkehrswegen angewendet. Kommt es dabei beispielsweise unvermeidlich zur Zerstörung von archäologischen Relikten oder Baudenkmalern, tragen die Investoren gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alle Kosten (oder ggf. den ihnen zumutbaren Anteil davon) für deren vorherige Ausgrabung und Dokumentation – Kosten, die ohne Verursacherprinzip von allen Steuerzahlern zu tragen wären.

Gerade auf große, Flächen verbrauchende Investoren wie etwa die rheinische Braunkohlenwirtschaft oder Kies- und Sandgewinnungsunternehmen wird das Verursacherprinzip jedoch nicht konsequent angewendet, weil hierbei das Bundesrecht in Form des Bergrechtes oder des Landeswassergesetzes vor dem Denkmalrecht, das in Deutschland jeweils "nur" Landesrecht ist, schützt. In Konsequenz werden beispielsweise in den rheinischen Braunkohlerevieren weniger als 5 % der gesetzlich gebotenen Ausgrabungen durchgeführt, d. h. mindestens 19 von 20 archäologischen Denkmälern werden unbeobachtet zerstört. Damit verschwindet die archäologische (Ur-)Geschichte einer ganzen Region, ohne dass wir von ihr überhaupt Kenntnis erhalten hätten. Da gleichzeitig auch die Landschaft mit ihren Dörfern und Baudenkmalern physisch verschwindet, ist hier der Verlust besonders drastisch. Aber auch ohne diese Besonderheit: Die undokumentierte Zerstörung von Denkmälern verstößt nach Auffassung der DGUF gegen geltendes Recht. Denn die Bundesrepublik Deutschland ist 2008 rechtskräftig der europäischen "Konvention von Malta / La Valletta" beigetreten, die einen generellen Schutz der Kulturgüter festschreibt; entsprechend der Bundestreue der Länder gilt die Konvention von Malta / La Valletta auch in NRW. Nach Auffassung der DGUF ist sie als Europarecht dem nationalen Bergrecht nicht nur gleichgestellt, sondern als internationale Vereinbarung sogar übergeordnet. Es fehlt in Deutschland an einer juristischen Aufarbeitung dieser Tatsache, was von kleinen Denkmalbehörden allerdings nicht alleine angegangen werden kann. Durch diesen Missstand werden deutschlandweit Bergbauunternehmen, insbes. in NRW, nicht gemäß Verursacherprinzip belangt; sie entziehen sich vielmehr ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bergung und Dokumentation des von ihnen zerstörten Kulturgutes. Die Öffentlichkeit in NRW wird über diesen anhaltenden Verlust von jährlich sicherlich hunderten wichtiger archäologischer Fundstellen und zehntausenden Funden sowie zahlreicher Baudenkmalern außerdem nicht hinreichend informiert.

Wie wird sich Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode zu dem skizzierten Rechtskonflikt "Bergrecht, Abgrabungsgesetz und Wassergesetz vs. Malta-Konvention und Denkmalschutzgesetz" verhalten? Bitte wählen Sie eine der drei nachfolgenden Optionen aus, die Ihren Ansichten und Plänen am meisten entspricht, und/oder nutzen Sie das Freitextfeld zur näheren Erläuterung.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de





DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

(a) Das Verursacherprinzip gilt für Archäologie und Denkmalschutz in NRW und ist im Konfliktfall etwa dem Bergrecht, dem Abgrabungsgesetz oder Wassergesetz wegen der Konvention von La Valetta/Malta übergeordnet – auch im Falle von Braunkohletagebauen oder Kies- und Sandgewinnungen. Wir werden aktiv Sorge dafür tragen, dass das Verursacherprinzip deutlich konsequenter als bisher umgesetzt wird; wir werden die Bergbauunternehmen, so wie es auch in den übrigen denkmalrechtlichen Verfahren geschieht, gemäß der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in die Pflicht nehmen.

(b) Wir möchten uns hier nicht festlegen, wollen aber den Ist-Zustand bis auf weiteres tolerieren.

(c) Wir müssen den Wirtschaftsstandort NRW stärken. Dieser für die Zukunft des Landes wichtigen Aufgabe räumen wir eine hohe Priorität ein, der ggf. die Interessen der Archäologie und Denkmalpflege nachgeordnet sind.

- [Möglichkeit zur Freitexteingabe, bitte max. 500 Wörter].

II. Baudenkmalschutz via Kreditvergabe

Im Jahr 2013 hat NRW die Förderung des Baudenkmalschutzes umgestellt. Bis dahin erhielten Eigentümer von selbst genutzten Baudenkmalern auf Antrag (bescheidene) Zuschüsse zu Investitionen, die dem Erhalt des Baudenkmals dienten. Im Jahr 2013 hat NRW diese Förderung durch direkte Zuschüsse praktisch eingestellt und bietet den Denkmaleigentümern stattdessen über die NRW.Bank Kredite an. Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt (u. a. Sachstandsbericht des zuständigen Ministeriums vom 17.6.2016, Drs. 16/4018 A12), wird diese Kreditförderung von den privaten Denkmaleigentümern kaum angenommen, auch, weil die Konditionen der NRW.Bank für diese Kredite unattraktiv sind. Daher unterbleiben nötige Investitionen zum Erhalt von Baudenkmalern. Wenn in Folge dieser Entscheidungen später Baudenkmalern sich in einem schlechten Zustand befinden und ihr Erhalt den Eigentümern wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, können sie abgerissen werden. So hat der de-fakto-Wegfall der Förderung durch Zuschüsse im Jahr 2013 und deren Ersatz durch offensichtlich unattraktive Kredite eine Abwärtsspirale in NRW in Gang gesetzt, die zu einem starken und zunehmenden Verlust an Baudenkmalern führen wird.

Wie wird sich Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode zu dem faktischen Ende einer staatlichen Unterstützung der Eigentümer für den Erhalt von Baudenkmalern verhalten? Bitte wählen Sie eine der drei nachfolgenden Optionen aus, die Ihren Ansichten und Plänen am meisten entspricht und/oder nutzen Sie das Freitextfeld zur näheren Erläuterung.

(a) Wir werden zum Prinzip der Förderung durch direkte Zuschüsse zurückkehren und die dafür notwendigen Mittel in den Haushaltplan einstellen, und zwar in etwa in der Höhe wie in den Jahren vor 2013.

(b) Wir halten den Ist-Zustand für hinreichend.



(c) Wir halten die Förderung durch zinsgünstige Kredite statt direkten Zuschüssen für einen richtigen Ansatz, werden allerdings aktiv Sorge dafür tragen, dass die Kreditkonditionen der NRW.Bank für die Denkmaleigentümer deutlich attraktiver gestaltet werden. Dafür ggf. notwendige Mittel werden wir in den Haushaltsplan einstellen.

- [Möglichkeit zur Freitexteingabe, bitte max. 500 Wörter].

III. Denkmalrat

Das im Jahr 1980 eingeführte Denkmalschutzgesetz NRW sieht in §23 einen Landesdenkmalrat vor, den es indes bis heute nicht gibt. Solche Denkmalräte dienen dazu, die gesellschaftliche wie fachliche Unterstützung der Denkmalpflege über die Fachämter hinaus zu verbreitern, indem die Expertise, das Engagement und die politische Unterstützung der Denkmalpflege durch engagierte Bürgerinnen und Bürger über die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen gebündelt wird und beratend für Politik und Oberste Denkmalschutzbehörde wirken kann. Obwohl die Einrichtung eines Landesdenkmalrates immer wieder angemahnt und beispielsweise erneut anlässlich der Novellierung des DSchG Mitte 2013 auch zugesagt wurde, gibt es weiterhin keinen Landesdenkmalrat.

Wie wird sich Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode zur Frage der Einführung eines Landesdenkmalrates verhalten? Bitte wählen Sie eine der drei nachfolgenden Optionen aus, die Ihren Ansichten und Plänen am meisten entspricht und/oder nutzen Sie das Freitextfeld zur näheren Erläuterung.

(a) Das Land NRW – seine Politik wie seine Fachbehörden – hat seit 1980 seine Aufgaben in der Archäologie und im Denkmalschutz auch ohne einen Landesdenkmalrat gut bewältigt. Es bedarf eines weiteren Gremiums nicht.

(b) Wir haben zu dieser Frage keine feste Position, sowohl mit als auch ohne Landesdenkmalrat scheint uns eine wirksame Denkmalpflege möglich.

(c) Wir werden den im Gesetz vorgesehenen Landesdenkmalrat in der kommenden Legislaturperiode einführen, weil uns die stärkere Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements und dessen gebündelter Expertise in die staatlichen Prozesse wichtig ist.

- [Möglichkeit zur Freitexteingabe, bitte max. 500 Wörter].

gez. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF)

Kontakt: vorstand@dguf.de

PD Dr. Frank Siegmund

Diane Scherzler

Dr. Werner Schön



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buer@dguf.de
Web: www.dguf.de

